

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen: T 125/82
Case Number:
N° du recours :

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 25. Februar 1983

Anmelder:
Applicant: Hoechst AG
Demandeur :

Stichwort:
Headword:
Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art.52(1), 56

"Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 125 / 82

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1

vom 25. Februar 1983

Beschwerdeführer:

Hoechst Aktiengesellschaft
Zentrale Patentabteilung
Postfach 80 03 20
D-6230 Frankfurt/Main 80

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 082 des Europäischen
Patentamts vom 8. April 1982 , mit der die euro-
päische Patentanmeldung Nr. 79104322.7 aufgrund des Arti-
kels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson

Mitglied: C. Maus

Mitglied: M. Prélôt

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 6. November 1979 angemeldete, unter der Nummer 0 011 215 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 79 104 322.7, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 8. November 1978 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung 082 durch Entscheidung vom 8. April 1982 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lagen die ursprünglichen drei Patentansprüche zugrunde.

- II. Die Prüfungsabteilung führt aus, zu der im Patentanspruch 1 angegebenen Bemessung der Teilchen habe es keiner erfinderischen Tätigkeit bedurft. Sie begründet diese Auffassung unter Hinweis auf die USA-Patentschrift 3 188 264.
- III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr am 7. Juni 1982 Beschwerde eingelegt und diese in einem am 13. August 1982 eingegangenen Schriftsatz begründet. Sie ist der Ansicht, der Gegenstand des Patentanspruchs 1, der aufrechterhalten werde, habe auch in Kenntnis der USA-Patentschrift 3 188 264 nicht nahegelegen.
- IV. In einem Bescheid vom 7. Januar 1983 sind der Anmelderin Bedenken gegen die Fassung des Patentanspruchs 1 mitgeteilt worden.
- V. Mit Schriftsatz vom 20. Januar 1983, eingegangen am 26. Januar 1983, hat die Anmelderin drei neue Patentansprüche und eine geänderte Beschreibung mit dem Antrag eingereicht, aufgrund dieser Unterlagen und der ursprünglichen Zeichnung auf die Anmeldung ein europäisches Patent zu erteilen.

Der Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"1. Als Packmaterial dienende geschäumte Kunststoffteilchen in Sternform mit drei in einer Ebene liegenden Schenkeln, dadurch gekennzeichnet, daß sie ein Verhältnis der Teilchendicke (D) zur Teilchenhöhe (H) von 1:2,75 bis 1:3,3 und ein Verhältnis der Schenkelbreite (B) zur Teilchenhöhe (H) von 1:2,2 bis 1:2,5 aufweisen, wobei die Höhe (H) 10 bis 60 mm beträgt."

VI. Wegen des Wortlauts der ursprünglichen Patentansprüche und Beschreibung wird auf die Veröffentlichung Nr. O 011 215 verwiesen.

Gründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der geltende Patentanspruch 1 unterscheidet sich von der ursprünglichen Fassung dieses Anspruchs dadurch, daß der Begriff "freifließend" gestrichen und die Wortfolge "Packmaterial aus" in "Als Packmaterial dienende" geändert ist. Diese Änderungen sind sachdienlich. Für eine Hervorhebung einer der beiden angestrebten gleich wichtigen Eigenschaften der Teilchen (gute Rieselfähigkeit und gute Verhakungseigenschaft - vgl. Abschnitt 3) durch Erwähnung im Patentanspruch ist kein Grund ersichtlich. Durch die weitere Änderung wird klargestellt, daß im Patentanspruch 1 nicht das Packmaterial, sondern die das Packmaterial bildenden Teilchen geschützt sind.

Im Oberbegriff des Anspruchs sind die durch die USA-Patentschrift 3 188 264 bekanntgewordenen, dem Anmeldungsgegenstand am nächsten kommenden sternförmigen Teilchen dadurch ausreichend berücksichtigt, daß deren Ausbildung mit drei in einer Ebene liegenden Schenkeln auch als bekannt vorausgesetzt ist.

Der Anspruch genügt daher den formalen Vorschriften der Konvention.

3. Als Packmaterial dienende geschäumte Kunststoffteilchen sollen sowohl gut rieselfähig als auch gut verhakungsfähig sein, weil sie üblicherweise aus Vorratssilos im freien Fall in das Packbehältnis eingebracht werden und nach dem Einbetten des zu verpackenden Guts durch gegenseitiges Verhaken oder Verzahnen um das Gut eine "federnde Hülle" bilden sollen. Diese einander widerstrebenden Forderungen hat man dadurch zu erfüllen versucht, daß den Teilchen eine bestimmte Form gegeben wurde. Nach Angabe der Anmelderin erreicht man mit den meisten bis zum Prioritätstag bekanntgewordenen Formen jedoch entweder zwar eine gute Rieselfähigkeit, aber nur eine mäßige Verhakungseigenschaft oder eine gute Verhakungseigenschaft und eine geringe Rieselfähigkeit der Teilchen.
4. Der Anmeldung liegt daher die Aufgabe zugrunde, aufschäumbare Kunststoffteilchen anzugeben, die nach dem Aufschäumen ein Packmaterial ergeben, das sich durch eine gute Rieselfähigkeit und durch eine gute Verhakungseigenschaft auszeichnet.
5. Aus den von der Anmelderin vorgelegten Versuchsergebnissen mit sternförmigen Packmaterialteilchen aus geschäumtem Polystyrol und mit drei in einer Ebene liegenden Schenkeln geht hervor, daß Teilchen, die nach der Lehre des Anspruchs 1 bemessen sind, hinsichtlich ihrer Rie-

sel- und Verhakungsfähigkeit Teilchen anderer Abmessungsverhältnisse überlegen sind. Mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 wird daher die vorstehend genannte Aufgabe gelöst.

6. Nach Prüfung der bei der Recherche ermittelten Druckschriften (USA-Patentschrift 3 188 264 und britische Patentschrift 1 262 346) schließt sich die Kammer der Auffassung der Prüfungsabteilung an, daß gemäß dem Anspruch 1 ausgebildete geschäumte Kunststoffteilchen neu sind.

7. Die Prüfung, ob dieser Stand der Technik geschäumte Kunststoffteilchen mit den im Anspruch 1 aufgeführten Merkmalen nahegelegt hat, ergibt folgendes:
 - 7.1 In der USA-Patentschrift 3 188 264 werden zur Lösung der Aufgabe, als Packmaterial dienende aufgeschäumte Kunststoffteilchen zu schaffen, die aufgrund ihrer Form rieselfähig sind und sich miteinander verhaken (Spalte 1, Zeilen 52 bis 59, der USA-Patentschrift), außer der Sternform mit drei in einer Ebene liegenden Schenkeln auch andere Querschnittsformen vorgeschlagen (vgl. insbesondere Figuren 6A bis 6C). Während die Patentschrift die Frage der Bemessung der Teilchen, die nicht sternförmig ausgebildet sind, offenläßt, enthält sie für den Fall, daß die Sternform gewählt wird und die Teilchen allgemein verwendbar sein sollen, die Angabe, daß sich für die Teilchendicke (in der Patentschrift als Länge bezeichnet) der Bereich zwischen 9,5 und 38,1 mm besonders eignet (Spalte 6, Zeilen 66 bis 69). Mangels einer entsprechenden Angabe zu irgendwelchen anderen Abmessungen sternförmiger Teilchen mußte der Fachmann zu dem Schluß kommen, daß die Rieselfähigkeit und die Verhakungseigenschaft dieser Teilchen dann günstiger sind, wenn die Teilchendicke innerhalb des empfohlenen Bereichs gewählt wird, daß es hingegen hinsichtlich der

anderen Abmessungen keinen bevorzugten Bereich gibt. Entschied sich der Fachmann also für die Sternform, so bestand für ihn aufgrund dieser sich aus der Lehre der USA-Patentschrift 3 188 264 ergebenden Folgerung kein Anlaß, noch Versuche zur Auswahl geeigneter Abmessungen für die Höhe der Teilchen und die Dicke der Schenkel anzustellen, wozu ihn bei den anderen Teilchenformen das Fehlen jedes Hinweises auf Abmessungen möglicherweise hätte veranlassen können.

- 7.2 Demgegenüber hat die Anmelderin erkannt, daß, wie die von ihr vorgelegten Versuchsergebnisse belegen, eine bessere Rieselfähigkeit und Verhakungseigenschaft von sternförmigen Teilchen mit drei in einer Ebene liegenden Schenkeln dann zu erreichen sind, wenn für das Verhältnis der Teilchenhöhe zur Teilchendicke der im Anspruch 1 angegebene Bereich gewählt wird und außerdem, abweichend von der Lehre der USA-Patentschrift 3 188 264, die Teilchendicke in Abhängigkeit von der Teilchenhöhe innerhalb eines ebenfalls im Anspruch 1 angegebenen eng begrenzten Bereichs festgelegt wird. Diese Erkenntnisse konnte die USA-Patentschrift 3 188 264 jedenfalls nicht nahelegen.
- 7.3 Die britische Patentschrift 1 262 346 befaßt sich schon nicht mit sternförmigen Teilchen. Sie enthält infolgedessen ebenfalls nichts, was den Fachmann in Richtung auf die dem Vorschlag nach Anspruch 1 zugrundeliegende gezielte Auswahl aus der Vielzahl von möglichen Teilchenhöhen und Schenkelbreiten sternförmiger Teilchen und deren Kombinationen, die er nach der Lehre der USA-Patentschrift 3 188 264 als gleich geeignet ansehen mußte, lenken konnte und was ihm außerdem den Hinweis gab, daß entgegen der Lehre der USA-Patentschrift die Teilchendicke gleichfalls in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis von der Teilchenhöhe stehen müsse.

7.4 Aus diesen Gründen beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Leistung (Artikel 56 EPÜ).

Der Anspruch 1 ist daher gewährbar (Artikel 52 EPÜ).

7.5 Die Änderungen in den abhängigen Patentansprüchen 2 und 3, die auf besondere Ausführungsarten der Erfindung nach Anspruch 1 gerichtet und deshalb gleichfalls gewährbar sind, und in der Beschreibung dienen der Anpassung an den geänderten Patentanspruch 1 bzw. zur noch klareren Darstellung der in den Patentansprüchen gekennzeichneten Erfindung. Sie sind infolgedessen zulässig.

Aus diesen Gründen
wird wie folgt entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache an die Prüfungsabteilung mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung ein europäisches Patent mit den am 26. Januar 1983 eingegangenen Unterlagen (drei Patentansprüche und Beschreibung) sowie der ursprünglichen Zeichnung zu erteilen.